

§ 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Defen, Thüren, Fenster und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Ebenso muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmale einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

§ 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen sein, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugesteckt werde.

§ 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bei verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beisammen sind, wenigstens einen Gehilfen zur Seite haben. Bei Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

§ 327.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verboten, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von demselben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstaten.

§ 328.

Sowie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeith behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in Allem was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.